

Mitteilung des Senats vom 26. März 2002**5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 im Zusammenhang mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (bisherige 65. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983) und der beabsichtigten 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (bisherige 114. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen 1983)**

Am 7. Oktober 1999 hat die Deputation für Bau (S) beschlossen, einen Golfplatz im Bereich Wölpsche in Bremen-Blumenthal im Zusammenhang mit einem neuen Wohngebiet zu planen. Zu diesem Zweck wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 65. F-Planänderung) durchgeführt.

Die vorgesehene Wohnbebauung und die Anlage des Golfplatzes steht im Widerspruch zu den für diesen Bereich geltenden Zielen der Landschaftsplanung, wie sie im 1991 beschlossenen Landschaftsprogramm Bremen dargestellt sind. Diese sehen die Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsräume Rekumer und Vegesacker Geest vor.

Daneben ist beabsichtigt, dass der Golfplatz im Rahmen der geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 114. F.-Planänderung) in südlicher Richtung erweitert werden soll. Auch diese vorgesehene Änderung steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsprogramms Bremen 1991, die dort die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes Vegesacker Geest vorsehen.

Voraussetzung für die Aufhebung dieser Widersprüche ist die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991. Der Änderungsbereich des Landschaftsprogramms ist identisch mit dem für die Wohnbebauung und den Golfplatz vorgesehenen Bereichen. Entsprechend der 21. Flächennutzungsplanänderung soll der für Wohnbebauung vorgesehene Teil der Landschaftsräume Rekumer/Vegesacker Geest als besiedelter Bereich dargestellt werden. Der für die Golfplatznutzung bestimmte Bereich wird entsprechend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport bzw. Fläche mit Trittstein- und Verbundfunktion dargestellt. Die geplante Golfplatzerweiterung in südlicher Richtung unterhalb der Straße „Am Steending“ wird in den Änderungsbereich mit einbezogen.

Darüber hinaus wird die Darstellung des benachbarten Bereichs „Am Bodden“ nachrichtlich an die mittlerweile realisierte städtebauliche Entwicklung angepasst.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat in ihrer Sitzung am 14. März 2002 dem Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen zugestimmt.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur 5. Änderung des Landschaftsprogramms mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991 hat keine finanziellen Auswirkungen.

In dem nach § 6 des Bremischen Naturschutzgesetzes vorgeschriebenen Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms Bremen hat in der Zeit vom 15. März bis 17. April 2001 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Es wurden hier nur in geringem Umfang Bedenken und Anregungen vorgetragen, welche im Folgenden zusammengefasst und geprüft werden.

1. Betroffenheit des Wasserschutzgebiets des Wasserwerks Blumenthal

Die geplanten Maßnahmen betreffen das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Blumenthal und befinden sich sämtlich innerhalb der Schutzzone III A.

Nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Blumenthal der Stadtwerke Bremen AG als Rechtsvorgängerin der swb Norvia GmbH & Co. KG (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Dezember 1996 Nr. 50 Seite 273 ff.) sind Neuanlagen von geschlossenen Wohnsiedlungen mit Kanalisation nur beschränkt zulässig. Gleiches gilt für die Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes. Auf die weiteren Einschränkungen gem. Gesetzblatt wird ausdrücklich verwiesen.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Anlass für die 5. Änderung des Landschaftsprogramms ist das laufende Verfahren zur 21. Änderung bzw. die 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001. Da zwischen beiden Instrumenten kein Widerspruch bestehen darf, handelt es sich um eine planungsrechtlich notwendige Anpassung an die F.-Planänderung. Die Belange des Einwenders werden konkret durch den auf der 21. F.-Planänderung basierenden Bebauungsplan 1268 berührt. Die Planungsebene des Landschaftsprogramms ist nicht betroffen.

2. Darstellungsfehler in Änderungskarte 11.1

Es bestehen gegen die 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen keine Bedenken, wenn in der Änderungskarte 11. zwei kleinere Darstellungsfehler bezüglich der Signatur bzw. der Abgrenzung für Grünanlage/Park korrigiert werden.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Den vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der Darstellungen in Karte 11.1 wird entsprochen und die gewünschten Änderungen vorgenommen.

3. Einschränkung des Lebensraums für Niederwild

Die vorgesehene Änderung des Landschaftsprogramms betrifft einen Teil des Jagdbezirktes Blumenthal. Aus den Karten ist leider die genaue Hektar- bzw. Quadratmeterzahl der betroffenen Fläche nicht ersichtlich. Diese sollten auch bei zukünftigen Änderungsverfahren immer angeführt werden.

Gegen die Änderung des Landschaftsprogramms bestehen Bedenken, weil durch die geplanten Wohnbauflächen und insbesondere den Golfplatz der Lebensraum des dort ansässigen Niederwilds weiter eingeschränkt wird. Sollte an der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms festgehalten werden, so muss damit gerechnet werden, dass die Jagdgenossenschaft bzw. die Pächter des betroffenen Jagdbezirks Entschädigungen von der Stadtgemeinde verlangen werden.

Bei späteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für das Niederwild und seinem Lebensraum entsprechende Maßnahmen wie Anlegung von Hegebüschchen und Hegehecken, Wildäckern, Äsungsflächen und Deckungsmöglichkeiten zu schaffen.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Da die Belange des Einwenders konkret durch den auf der 21. F-Planänderung basierenden Bebauungsplan 1268 betroffen werden, so ist auch auf die dort gemachten Flächenangaben zu verweisen.

Anlass für die 5. Änderung des Landschaftsprogramms ist das Verfahren zur 21. Änderung bzw. die 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F.

der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001. Da zwischen beiden Instrumenten kein Widerspruch bestehen darf, handelt es sich um eine planungsrechtlich notwendige Anpassung an die F.-Planänderung. Die Belange des Einwenders werden konkret durch den auf der 21. F.-Planänderung basierenden Bebauungsplan 1268 berührt und werden dort abgearbeitet. Die Planungsebene des Landschaftsprogramms ist nicht betroffen.

Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehört nicht zu den Inhalten von Änderungsverfahren des Landschaftsprogramms Bremen. Diese Aufgaben werden im Rahmen der jeweiligen Bebauungs- und Fachplanverfahren verbindlich geregelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 3. September bis 5. Oktober 2001 sind keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Als nach § 43 BremNatSchG anerkannter Verband hat sich der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. (GNUU) während der Grobabstimmung teilweise gegen die vorgesehene Änderung des Landschaftsprogramms geäußert. Er lehnt die beabsichtigte Wohnbebauung zwischen den Straßen „Am Steending“ und „An der Landesgrenze“ ab, da der Wohnungsbau dort die Entwicklung eines Grünraumkeils, wie er im Stadtentwicklungskonzept vorgesehen ist, verhindere und der Golfplatz die Funktionen von öffentlichen Grünflächen nicht übernehmen könne.

Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde:

Hierzu ist festzustellen, dass das Stadtentwicklungskonzept bis zum Jahre 2010 ein zusätzliches Flächenangebot mit Einfamilienhäusern auch an der Wölpscher Straße in Bremen-Blumenthal vorsieht. Gleichwohl gehört das Blumenthaler Auetal — auch nach der Beschreibung im Stadtentwicklungskonzept — zu einem der fünf Freiraumkeile Bremens, die für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie von großer Bedeutung sind. In ihrer Wertigkeit sollen diese Bereiche gesichert und entwickelt werden und u. a. weitere Bebauungsmöglichkeiten beschränken. So ist vorgesehen, den Freiraumkeil Blumenthaler Auetal bis an die Weser heranzuführen. Diese Belange sind im Rahmen des Flächennutzungsplansänderungsverfahrens geprüft worden. Sie sind weiter vorrangiges stadtplanerisches Ziel. Da zwischen Bauleitplanung und Landschaftsprogramm kein Widerspruch bestehen darf, handelt es sich um eine planungsrechtlich notwendige Anpassung an die F.-Planänderung. Die Belange des Einwenders werden konkret durch den auf der 21. F.-Planänderung basierenden Bebauungsplan 1268 berührt und werden dort abgearbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich der GNUU nicht mehr geäußert.

Von Seiten des Ortsamts Blumenthal wurden während des Verfahrens zur 5. Änderung des Landschaftsprogramms 1991 keine Einwände erhoben. Der Beirat beim Ortsamt Blumenthal hat in seiner Sitzung am 27. März 2001 der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

Der Naturschutzbeirat der obersten Naturschutzbehörde wurde am 15. November 1999 beteiligt. Er hat keine Einwände gegen die Änderung des Landschaftsprogramms erhoben.

Im Rahmen der Gesamtabwägung der verschiedenen Belange konnte den vorgebrachten Bedenken überwiegend nicht entsprochen werden.

Zusammenfassend ist aber festzustellen, dass keine gravierenden Bedenken geäußert wurden.

Anlage

Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsprogramms mit Begründung sowie den Änderungskarten 9.1, 10.1, 11.1 und den entsprechenden Legenden.

Landschaftsprogramm Bremen 1991

Karten 9.1, 10.1, 11.1, Textband Bremen

5. Änderung Blumenthal (Golfplatz Blumenthal)

(Entwurf)

Verfahrensvermerke

Für den Entwurf
Der Senator für Bau und Umwelt

Blank

i.A. Blank

Bremen, den 15.03.2001

Der Planentwurf war Gegenstand der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange sowie des nach § 43 BremNatSchG
anerkannten Verbandes gem. § 6 Abs. 1 BremNatSchG

Der Senator für Bau und Umwelt

Blank

i.A. Blank

Bremen, den 22.08.2001

Der Planentwurf hat bei der obersten Naturschutzbehörde
in der Zeit vom 3.09.2001 bis 5.10.2001
gem. § 6 Abs. 2 BremNatSchG öffentlich ausgelegen.

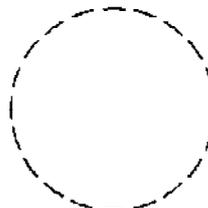
Der Senator für Bau und Umwelt

Blank

i.A. Blank

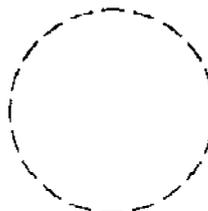
Bremen, den 20.02.2002

Dieser Plan ist nach Kenntnisnahme durch den Senat
am von der Bürgerschaft (Landtag)
am gem. § 6 Abs. 4 BremNatSchG
beschlossen worden



Bremen, den

Der Beschluß der Bürgerschaft (Landtag)
vom ist im Amtsblatt der
Freien Hansestadt Bremen am
auf Seite bekanntgemacht worden



Bremen, den

**Begründung
für die 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991
„Golfplatz Bremer-Schweiz“**

Am 7. Oktober 1999 hat die Deputation für Bau (S) beschlossen, im Zusammenhang mit einem neuen Wohngebiet einen Golfplatz im Bereich Wölpsche in Bremen-Blumenthal zu errichten. Zu diesem Zweck wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 65. F-Planänderung) eingeleitet. Die vorgesehene Wohnbebauung und die Anlage des Golfplatzes steht im Widerspruch zu den für diesen Bereich geltenden Zielen der Landschaftsplanung, wie sie im 1991 beschlossenen Landschaftsprogramm Bremen dargestellt sind. Diese sehen die Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsräume Rekumer- und Vegesacker Geest vor.

Daneben zeichnet sich mittlerweile ab, dass der Golfplatz im Rahmen der geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 (vormals 114. F.-Planänderung) in südlicher Richtung erweitert werden soll. Auch diese vorgesehene Änderung steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsprogramms Bremen 1991, die dort die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes Vegesacker Geest vorsehen.

Voraussetzung für die Aufhebung dieser Widersprüche ist die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsprogramms Bremen 1991, die im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung erfolgen soll. Der Änderungsbereich des Landschaftsprogramms ist identisch mit dem für die Wohnbebauung und den Golfplatz vorgesehenen Bereichen. Entsprechend der 21. Flächennutzungsplanänderung soll der für Wohnbebauung vorgesehene Teil der Landschaftsräume Rekumer/Vegesacker Geest als besiedelter Bereich dargestellt werden. Der für die Golfplatznutzung bestimmte Bereich wird entsprechend als Grünfläche dargestellt. Die geplante Golfplatzerweiterung in südlicher Richtung unterhalb der Straße „Am Steending“ wird in den Änderungsbereich mit einbezogen.

Darüber hinaus wird die Darstellung des benachbarten Bereichs „Am Bodden“ nachrichtlich an die mittlerweile realisierte städtebauliche Entwicklung angepasst.

Die vorgesehene Änderung ist im Einzelnen aus den beigefügten Änderungskarten 9.1. 10.1 und 11.1 ersichtlich.

Landschaftsprogramm Bremen 1991

Karte 9.1

Ziele und Maßnahmen

Lebensräume für Pflanzen und Tiere

**5. Änderung
Blumenthal**

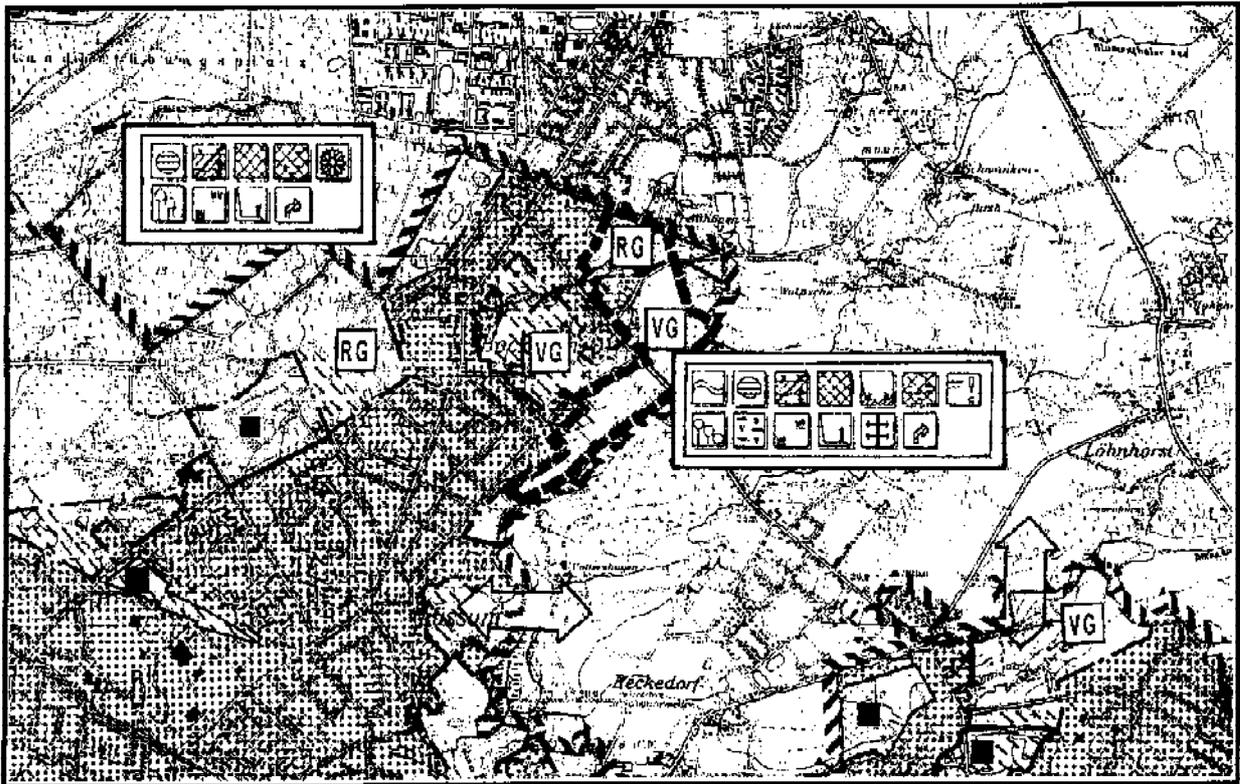
(Golfplatz Blumenthal)

(Entwurf)

M 1:35 000

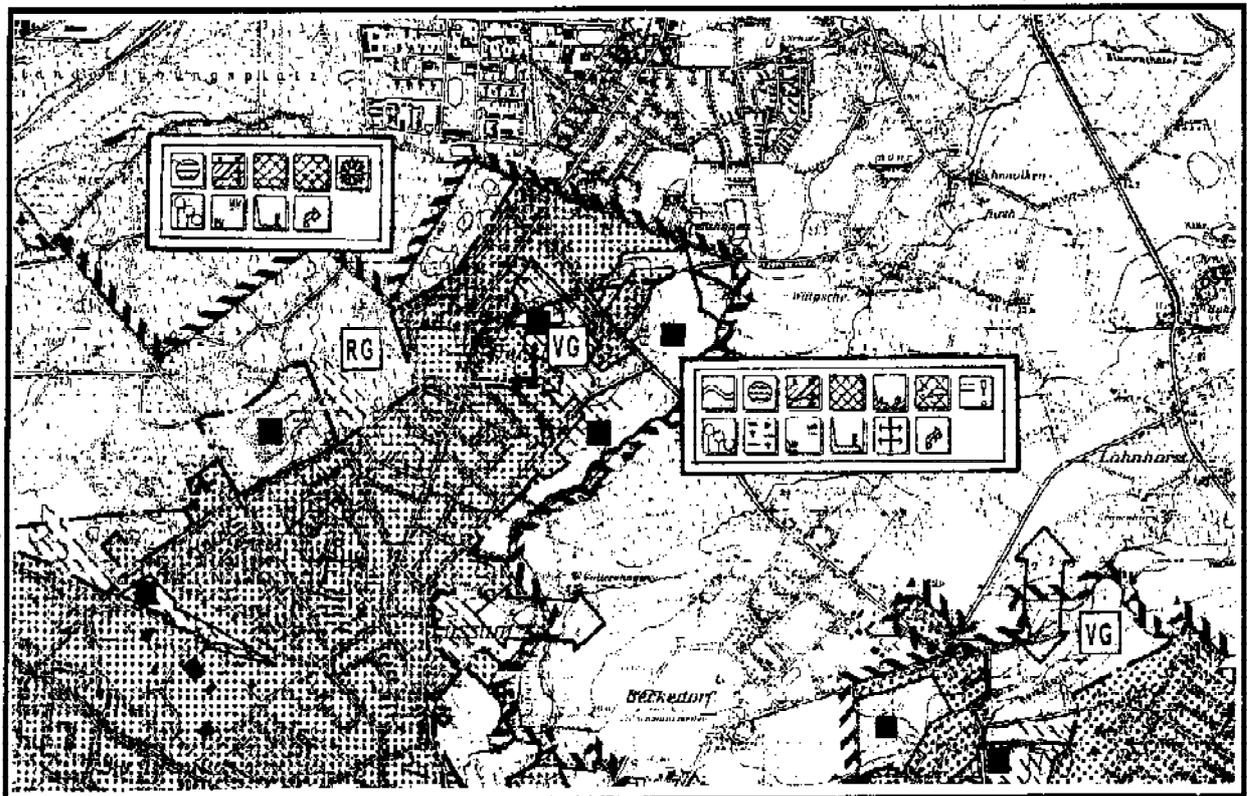
Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm
Bremen 1991 mit Änderungsbereich

M 1 : 35 000



Änderungsplan (5. LAPRO-Änderung)

M 1 : 35 000



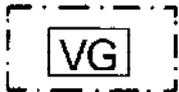
Zeichenerklärung



Änderungsbereich

Ziele für die Entwicklungsräume

Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Lebensräume:



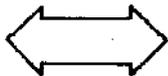
Vegeacker Geest

- Geestbachtäler mit extensiv zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu renaturierenden Waldflächen und Fließgewässern
hohe Erhaltungs- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Dünen und Heideflächen mit Kleingewässern am Eispohl
höchste Schutz- und Entwicklungspriorität
- zu entwickelnder Moorrest
höchste Schutz- und Entwicklungspriorität für das Ruschdahlmoor
- Darüber hinaus hohe Entwicklungspriorität für ehemalige Abgrabungen



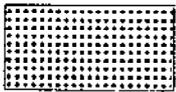
Rekumer Geest

- Geestlandschaft mit zu renaturierenden Wäldern und kleinteilig durch Feldgehölze, Hecken und Ackerrandstreifen zu gliedernde landwirtschaftliche Nutzflächen
hohe Entwicklungspriorität
- zu erhaltende und zu entwickelnde Heideflächen und Dünen mit Kleingewässern
höchste Schutz- und Entwicklungspriorität
- Darüber hinaus hohe Entwicklungspriorität für ehemalige und noch betriebene Abgrabungen



Fortsetzung des Entwicklungsraumes in Niedersachsen. Erhaltung bzw. Entwicklung der Verbundfunktion mit dem niedersächsischen Umland

Ziele für den besiedelten Bereich



- Überbaute Flächen, öffentliche und private Grün- und Freiflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen bis zu einer Größe von 10 ha
allgemeine Entwicklungsziele, weitere Differenzierung nach Vorliegen der Stadtbiotopkartierung
- Entwicklung zum strukturreichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere
 - Förderung des Erlebniswertes von Natur in der Stadt
 - Erhaltung und Entwicklung von Rückzugs- und Ausbreitungsräumen für Flora und Fauna sowie von Verbundachsen mit Anschluß an die freie Landschaft
 - Entwicklung von standortgerechten und vielfältigen Vegetationsstrukturen durch eine ökologisch orientierte Gestaltung und Pflege
 - Erhaltung und Wiederherstellung von alten Nutzungsstrukturen und Vegetationsflächen, z.B. von dörflichen Siedlungsrelikten, alten Friedhöfen, Parkanlagen und Nutzgartenanlagen

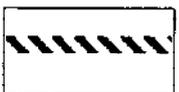


Flächen mit Trittsstein- und Verbundfunktion gemäß Karte 4.1

Planungshinweise



Bereich besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft mit Vorrang anderer Nutzungen. Die hohen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich sind in besonderem Maße zu gewährleisten, u.a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §11 ff. BremNatSchG



Landesgrenze

Zeichenerklärung

Karte 9.1

Entwicklungsmaßnahmen

	Vordeichflächen und Süßwasserwatten erhalten und vor Beeinträchtigungen schützen		Ackerrandstreifen als Lebensstätte von Ackerwildkräutern entwickeln
	Außendeichflächen als extensiv genutzte Überschwemmungsflächen entwickeln		Geestbachtäler landschaftsgerecht entwickeln
	naturnahe Auwälder an geeigneten Standorten begründen		heukengeprägte Feuchtgebiete in weiten Bachauen entwickeln
	ökologische Funktion der Gräben entwickeln, u.a. durch Abflachen der Ufer, schonende Räumung und extensive Pflege der Grabenränder		Wälder und Waldränder standortgerecht entwickeln
	Fließgewässer naturnah entwickeln, u.a. durch Herstellung von naturnahem Verlauf und Uferprofil		traditionelle bäuerliche Bodenstiche entwickeln
	ehemalige Altarme wiederherstellen		Restmoore erhalten und renaturieren
	natürliche Überschwemmungsflächen erhalten bzw. wiederherstellen		Heiden, Magerrasen und Dünen erhalten und entwickeln
	Wasserqualität verbessern durch Reduzierung von Schadstofffracht und -eintrag sowie Entwicklung der Selbstreinigungskraft der Gewässer		alte Sandspülflächen zum Ersatzlebensraum „Binnendüne“ entwickeln
	Seen, Braken und Kolke, Kleingewässer erhalten bzw. renaturieren		Schlückspülflächen renaturieren, Beeinträchtigungen durch Schadstoffaustrag vermeiden
	hohe Grundwasserstände erhalten bzw. Grundwasserstände anheben		Abgrabungen renaturieren als strukturreiche Sukzessionsflächen mit Gewässern unterschiedlicher Größe
	Eingriffe in schwebende Grundwasserkörper (Stauwasserkörper) vermeiden		dörflichen Siedlungscharakter erhalten, u.a. durch Erhalt bzw. Entwicklung von Obstwiesen und traditionellen Bauergärten, Vermeidung baulicher Verdichtung
	landwirtschaftliche Nutzung extensivieren; besonders durch Vermeidung von Gülleauftrag, Reduzierung von Mineraldüngerauftrag und der Beweidungsdichte		Barrieren zwischen bestietem Bereich, Trittschneisen und Entwicklungsräumen aufheben
	Heckensysteme erhalten und entwickeln		störende Freizeitaktivitäten und -anlagen ordnen, lenken und bzw. zurücknehmen
	heckendurchzogenes Grünland entwickeln		Raum vor Störeinflüssen, verursacht durch Bau und Betrieb von Industrie, Gewerbe und Verkehrsanlagen schützen
	Verbundsysteme mit Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen und Wegrändern entwickeln		Zerschneidung von Flächen durch Verkehrs- und Hochspannungstrassen vermeiden und soweit möglich rückbauen

Anmerkung: In die Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen

Landschaftsprogramm Bremen 1991

Karte 10.1

Ziele und Maßnahmen

Landschaftsbild

**5. Änderung
Blumenthal**

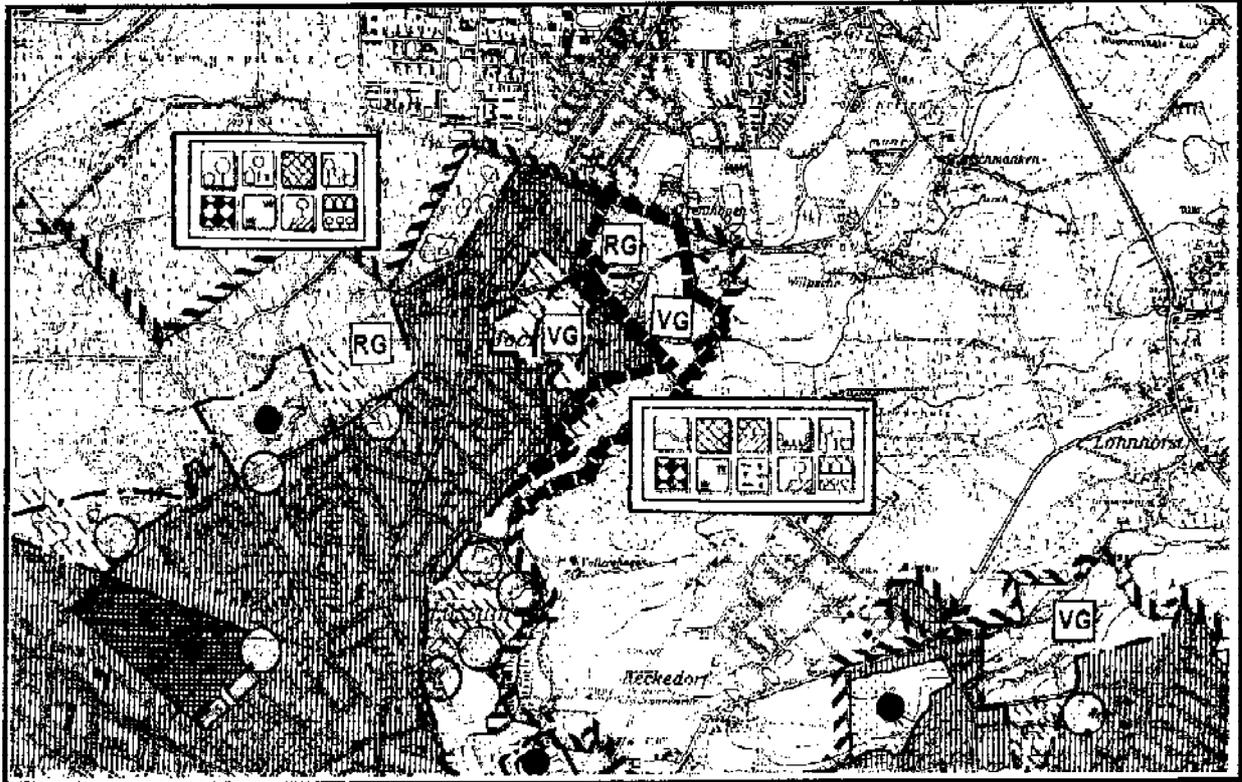
(Golfplatz Blumenthal)

(Entwurf)

M 1:35 000

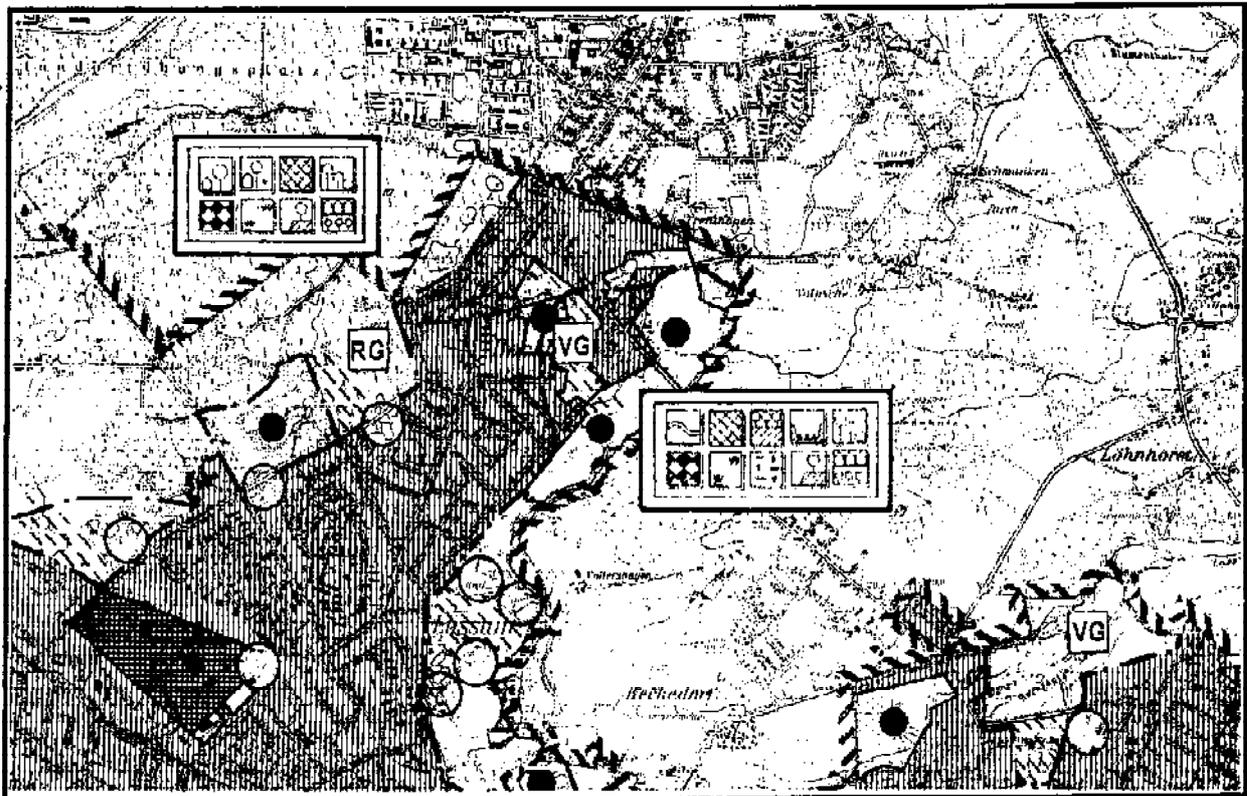
Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm
Bremen 1991 mit Änderungsbereich

M 1 : 35.000



Änderungsplan (5. LAPRO-Änderung)

M 1 : 35 000



Zeichenerklärung

Karte 10.1



Änderungsbereich

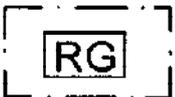
Ziele für die Entwicklungsräume

Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Lebensräume:



Veegesacker Geest

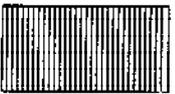
- hervorzuhebende topographische Merkmale der Bachtäler als landschaftstypische Elemente der Geest
- hohe Erhaltungs- und Entwicklungspriorität
- zu erhaltende und zu entwickelnde charakteristische Kleinteiligkeit der Geestlandschaft mit dem Wechsel von Waldflächen, Äckern und Wiesen mit Hecken sowie vereinzelt Moor- und Heideflächen
- Erhaltungs- und Entwicklungspriorität



Rekumer Geest

- zu erhaltende und zu entwickelnde charakteristische Geestlandschaft mit vielfältigen Landschaftsbildelementen und ausgeprägter Kleinteiligkeit von Wald, Äckern und Wiesen, Heide, verbuschten Flächen und kleinen Stillgewässern
- hohe Erhaltungs- und Entwicklungspriorität
- durch Hecken und Einzelbäume zu gliedernde Fläche und zu betonende Reliefunterschiede
- Entwicklungspriorität
- Darüber hinaus hohe Priorität für die landschaftsgerechte Einbindung ehemaliger und noch betriebener Abgrabungen

Ziele für den besiedelten Bereich



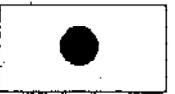
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf

- denkmalwürdige Gärten und Parks sind zu sichern und zu erhalten
- geschlossener ein- oder mehrreihiger Straßenbaumbestand ist an bedeutsamen Straßen anzustreben
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung mit Straßenbäumen und Grünflächen sind in benachteiligten Gebieten anzustreben
- Vorgärten sind als Pflanzflächen zu erhalten und zu entwickeln
- Fassadenbegrünungen sind zu erhalten und zu fördern
- Einfriedungen (Zäune, Hecken und Mauern) sind in qualitätvoller Gestalt zu erhalten und zu fördern



Gewerbliche Bauflächen, Hafengebiete, Flächen für die Ver- und Entsorgung, Bahnanlagen

- die Einbindung neuer gewerblich genutzter Bereiche ist durch entsprechende Pflanzungen anzustreben
- die Begrünung von Parkplätzen und Gebäuden mit Bäumen sowie Fassaden- und Dachbegrünung ist anzustreben



Grünflächen, Grünverbindungen

- Grünflächen sind durch angemessene Pflege zu sichern und zu entwickeln
- typische Gestaltelemente von Grünflächen sind zu erhalten und zu fördern
- naturnahe Bereiche und Baumbestände sind in Grünanlagen zu erhalten und zu fördern
- topographische Merkmale und Eigenheiten in Grünflächen sind zu erhalten und zu verdeutlichen



Planungshinweise



Bereich besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft mit Vorrang anderer Nutzungen. Die hohen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich sind in besonderem Maße zu gewährleisten, u.a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §11 ff. BrauNatSchG



Landesgrenze

Zeichenerklärung

Karte 10.1

Entwicklungsmaßnahmen



naturgeprägten Zustand des Deichvorlandes bewahren bzw. in Teilen wiederherstellen



natürliche Überschwemmungsflächen erhalten bzw. wiederherstellen



Auwaldreste soweit noch vorhanden erhalten bzw. an geeigneten Stellen Entwicklungsmöglichkeiten schaffen



Fließgewässer renaturieren, u.a. uferbegleitend standortgemäße Gehölze pflanzen



Wechsel von Ebbe und Flut durch naturnahe Ufergestaltung sichtbar machen



Bild des mäandrierenden Wümmelaufes sichern



erkennbare Strukturen von Altarmen erhalten bzw. wiederherstellen



Braken, Kolke und Seen als Stillgewässer mit natürlichen Ufern erhalten bzw. entwickeln



vorhandene naturnahe Geestbachabschnitte schützen bzw. in gestörten Abschnitten renaturieren



Aus- und Durchblicke auf die Wasserflächen freihalten



Wiesen- und Weideland mit charakteristischem Grabennetz großflächig erhalten



weiträumige Sichtbeziehungen erhalten, Zerschneiden der Fläche durch Verkehrsstrassen und Hochspannungsleitungen vermeiden, möglichst zurückbauen



traditionellen Großbaumbestand entlang der Deiche erhalten und ergänzen



großräumige Struktur erhalten



Groß- und Obstbaumbestand auf den hofnahen Flächen erhalten und ergänzen



dörflichen Charakter der Siedlungen erhalten, u.a. durch Entwicklung von Obstwiesen, traditionellen Bauergärten, Vermeidung baulicher Verdichtung



Hecken und teilweise parkartigen Großbaumbestand erhalten, ergänzen und in ausgeräumten Bereichen neu schaffen



Hecken pflegen, ergänzen und in ausgeräumten Bereichen neu schaffen



topographische Merkmale verdeutlichen, Baumbestand an der Talkante erhalten und fördern



Verbuschung der Talbereiche verhindern, Talräume als landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen erhalten



Wälder und Waldränder vielfältig und standortgerecht entwickeln, in geeigneten Bereichen ergänzen



kleinteiligen Wechsel von Wald, Heide, verbuschten und landwirtschaftlich genutzten Flächen sichern



Heidflächen als Relikte einer frühen Bewirtschaftungsform und Dünen erhalten und entwickeln



erhaltenen Moorkern sichern und typische Vegetationsstrukturen entwickeln



Geestrand sichtbar erhalten und Tradition des Großbaumbestandes entlang der Geestkante fortführen



eindeutigen, bepflanzten Siedlungsrand schaffen



störende Freizeitaktivitäten und -anlagen, insbesondere Freizeitwohnen und Bootsport, ordnen, lenken bzw. zurücknehmen



vorhandene aufgehöhte Spölfelder landschaftlich einbinden, keine zusätzliche Überhöhung durch Aufforstung außer bei Schutzfunktion

Anmerkung: In die Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen

Landschaftsprogramm Bremen 1991

Karte 11.1

Leitlinien

Erholung

**5. Änderung
Blumenthal**

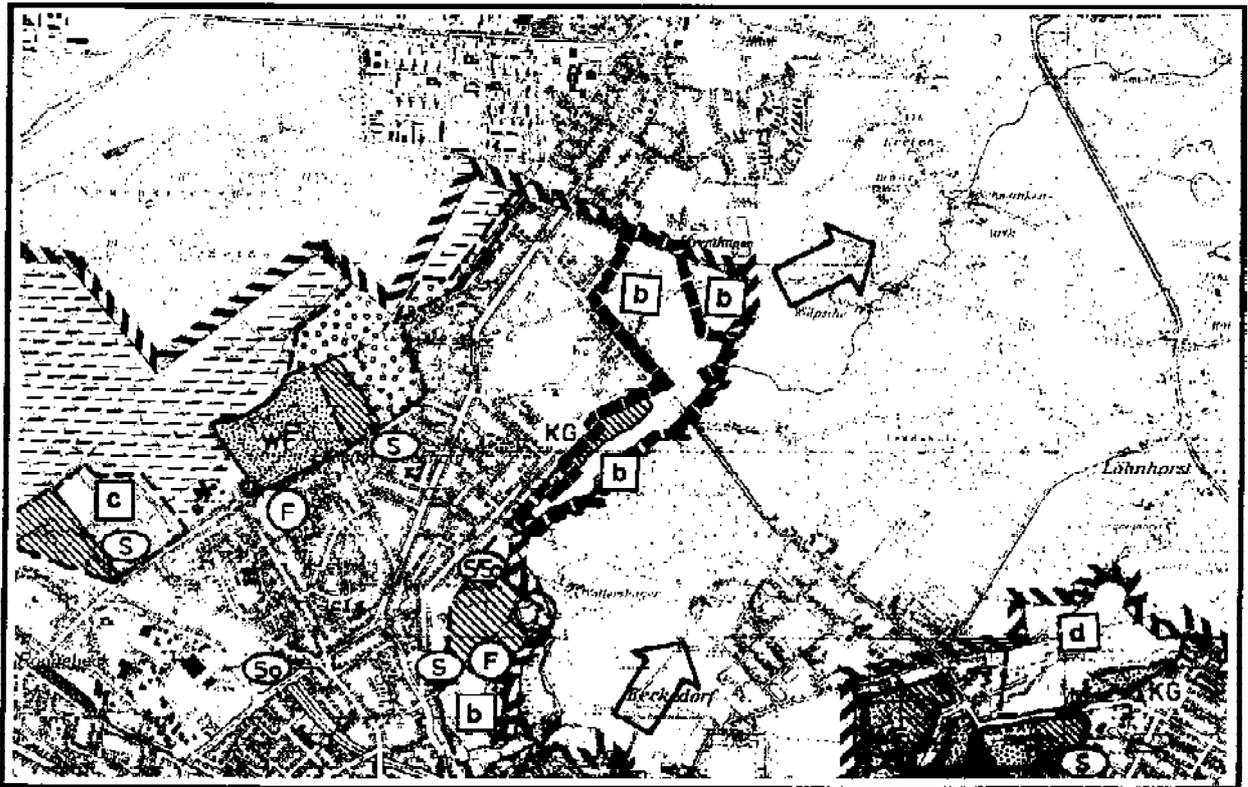
(Golfplatz Blumenthal)

(Entwurf)

M 1:35 000

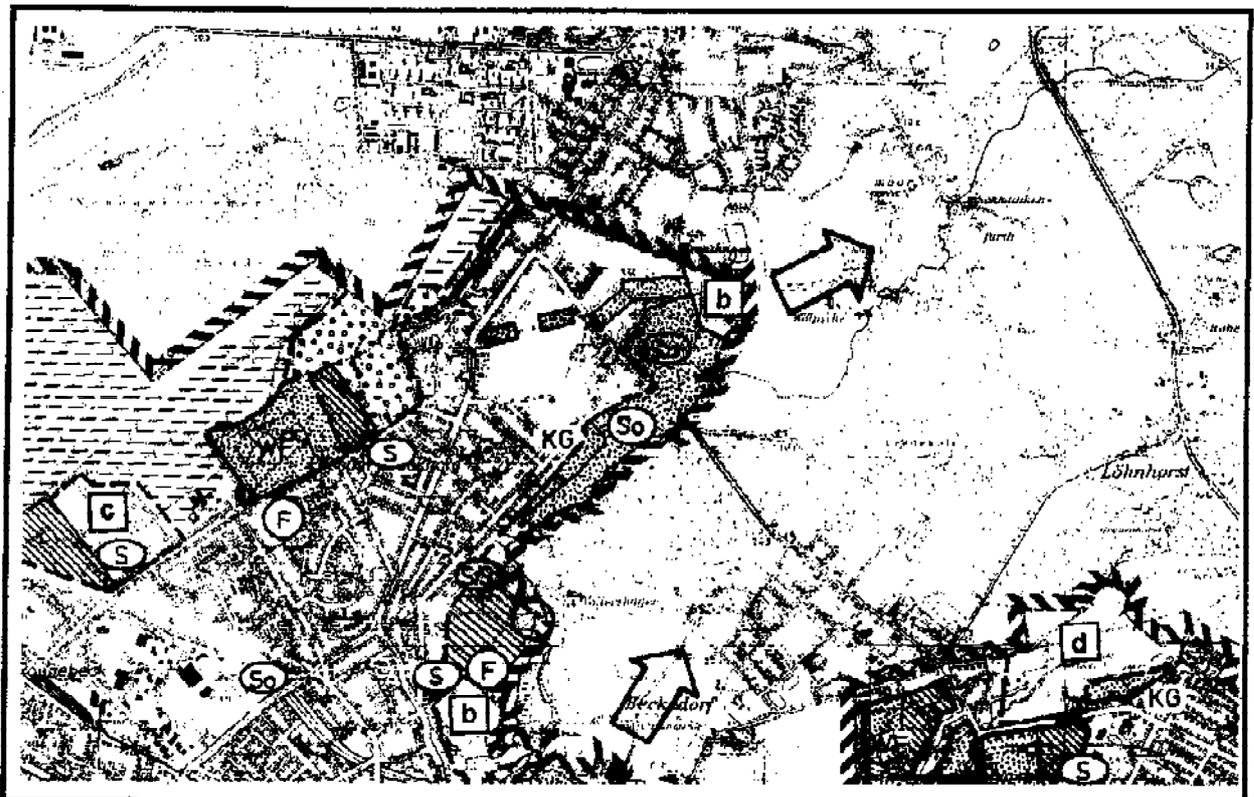
Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm
Bremen 1991 mit Änderungsbereich

M 1 : 35.000



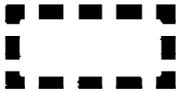
Änderungsplan (5. LAPRO-Änderung)

M 1 : 35 000



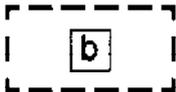
Zeichenerklärung

Karte 11.1



Änderungsbereich

Bereiche für die Erholung



wichtiger Erholungsbereich aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten für eine Erholungsnutzung und der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes



weiträumiger Erholungsbereich, weitgehend verkehrsarm, attraktiv für Radfahrer und Wanderer, in Teilbereichen auch für Spaziergänger



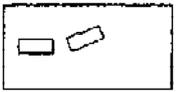
Bereich ohne Nutzungsmöglichkeiten für die Erholung entsprechend den Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Kulissenfunktion



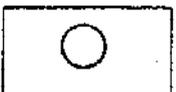
nicht zugänglicher Landschaftsraum



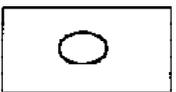
Grünanlage/Park, Dauerkleingartenanlage, Friedhof, Sportanlage, Freizeitanlage/Badesee (vorhanden bzw. geplant)



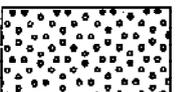
Grünverbindung/Grünzug



kleine, vereinzelt liegende Grünanlage



Sportanlage



Erholungswald

öffentliche Grünflächen nach Nutzungstypen:

- KG Dauerkleingartenanlage
- F Friedhof
- WF Waldfriedhof
- S/So Sportanlage, Sondersportanlage

Leitlinien für ihre Ausgestaltung

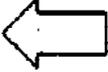
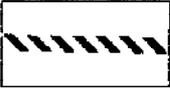
- Neuordnung vorhandener Nutzungsmöglichkeiten, Eingrenzung der des Landschaftsbild beeinträchtigenden Freizeitnutzungen, Erschließung in landschaftsgerechter Form
- Erschließung in landschaftsgerechter Form; in Bereichen mit Vorrang von Naturschutzbelangen keine weitere Erschließung bzw. lediglich Randerschließung und punktuelle Einrichtungen zur Naturbeobachtung sowie saisonale Nutzung in geeigneten Bereichen, z.B. Schlittschuhlaufen
- keine Veränderung bzw. keine zusätzliche Erschließung, hinsichtlich Kulissenfunktion Realisierung der Entwicklungsziele für das Landschaftsbild, saisonale Nutzung in geeigneten Bereichen, z.B. Schlittschuhlaufen

- Sicherung, Aufwertung und ausreichende Erschließung des Bestandes, Einbeziehung in das Freiraumsystem; Ausbau weiterer Grünflächen
- Ausbau als Verknüpfungselemente unter den Gesichtspunkten: Verbindung von besiedeltem Bereich und Landschaftsräumen, von Grünflächen untereinander sowie als weitgehend strassenunabhängige Fuß- und Radwegeverbindung
- Einbeziehung in das Freiraumsystem; Anbindung an vorhandene und geplante Grünverbindungen oder begrünte Straßenräume

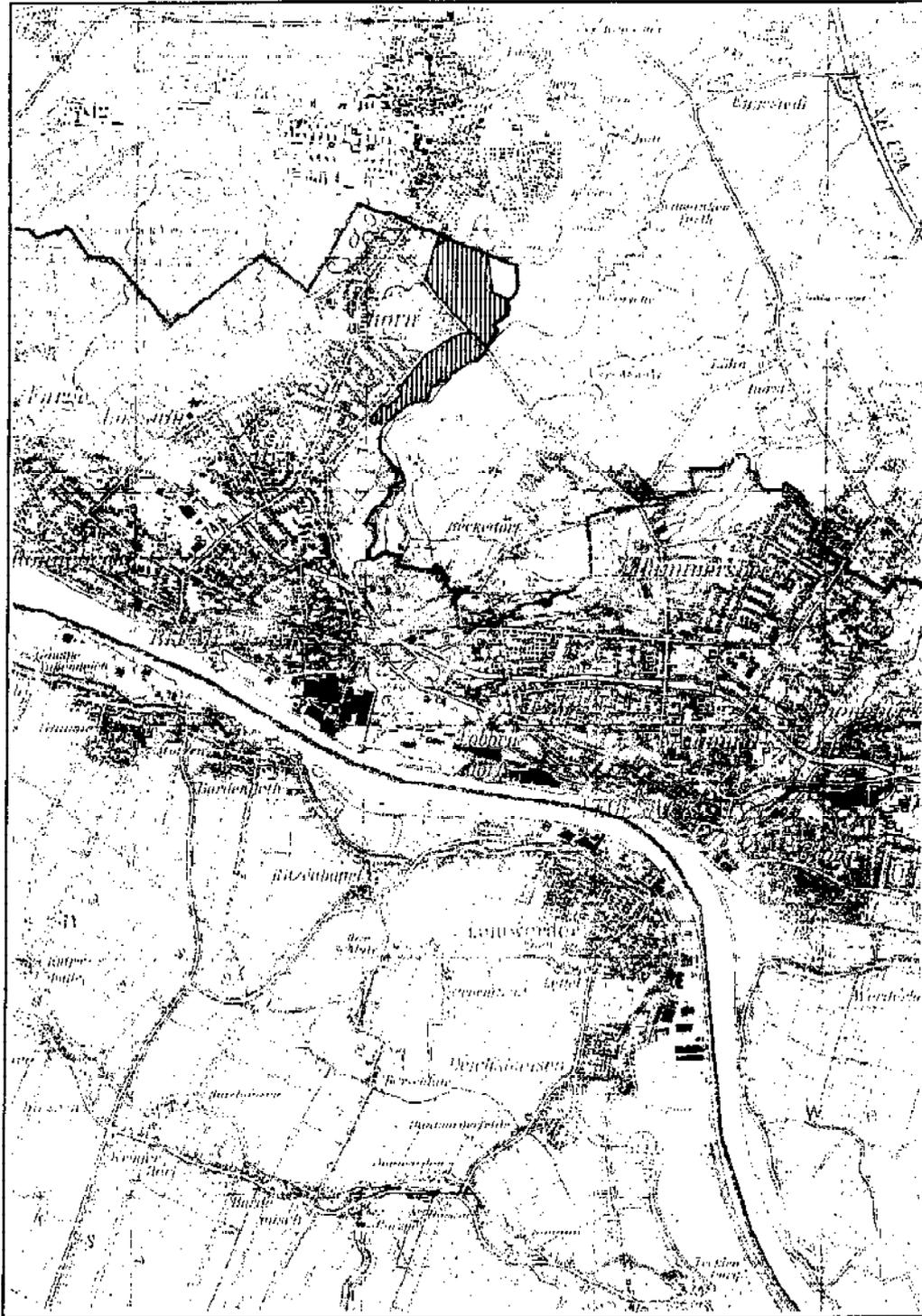
- Sicherung bzw. Aufwertung des Bestandes

Zeichenerklärung

Karte 11.1

	wichtige Verbindung zu Erholungszielpunkten in Niedersachsen
	Realisierung der nach Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünflächennutzung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Landesgrenze

Anmerkung: In die Legende sind auch Angaben aufgenommen, die außerhalb des direkten Änderungsbereichs liegen



Änderungsbereich
Lage im Raum

M 1:50 000